

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 11. März 2021

Sonderamtsblatt Nr. 08

### Inhalt

- **Allgemeinverfügung über die Verpflichtungen von Personen, bei denen ein POC-Schnelltest positiv ausfiel im Zusammenhang mit der Ausbreitung und Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2..... 2**
  
- **Allgemeinverfügung über die Erweiterung von Leistungserbringern im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung – TestV im Zusammenhang mit der Ausbreitung und Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2..... 5**

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Allgemeinverfügung

# Über die Verpflichtungen von Personen, bei denen ein POC-Schnelltest positiv ausfiel im Zusammenhang mit der Ausbreitung und Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2

Auf der Grundlage § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (**7. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt nicht etwas Anderes anordnet, für alle Personen im Sinne der nachfolgenden Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Potsdam haben oder zuletzt hatten.

Für alle anderen Personen im Sinne der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung gilt lediglich Ziffer 1 a. mit der Maßgabe, dass die erfolgte Meldung an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet wird. Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, sich bis zu weiteren Anordnungen des für sie zuständigen Gesundheitsamtes ebenfalls in häusliche Isolation zu begeben.

1. Alle Personen, bei denen ein durchgeführter PoC-Antigen-Test positiv ausfiel (Ansteckungsverdächtige), haben
  - a. sich als Ansteckungsverdächtige sofort und auf direktem Weg in häusliche Isolation (Quarantäne) zu begeben. Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort) und
  - b. haben dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam (Gesundheitsamt) das positive Testergebnis (PoC-Antigen-Test), Name, Adresse und Telefonnummer unverzüglich nach Kenntnisaufnahme über das positive Testergebnis telefonisch unter **0331/ 289 2351** oder per E-Mail unter [infektionsschutz@rathaus.potsdam.de](mailto:infektionsschutz@rathaus.potsdam.de) mitzuteilen.
2. Die häusliche Isolation (Quarantäne) endet nach Mitteilung des Gesundheitsamtes, sofern dem Gesundheitsamt das negative Ergebnis des PCR-Tests schriftlich vorliegt. Ist dieses Testergebnis des Ansteckungsverdächtigen positiv, wird die Quarantäne nach Anordnung des Gesundheitsamtes fortgesetzt.
3. In der gesamten Zeit der Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.
4. Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
5. Während der Quarantäne unterliegen Ansteckungsverdächtige der Beobachtung durch das Gesundheitsamt

gemäß § 28 Abs.1, S. 1 i.V.m. § 29 Abs.1, 2 IfSG, das heißt, Ansteckungsverdächtige haben auf Befragung des Gesundheitsamtes über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

6. Während der Zeit der Isolation haben Ansteckungsverdächtige ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes haben Ansteckungsverdächtige Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
7. Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei Ansteckungsverdächtigen im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Isolation für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, ggf. nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.
8. Wenn Ansteckungsverdächtige Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2- Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch unter **0331/ 289 2351** oder per E-Mail unter [infektionsschutz@rathaus.potsdam.de](mailto:infektionsschutz@rathaus.potsdam.de) zu kontaktieren.
9. Sollte während der Quarantäne eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich – soweit möglich – vorab zu unterrichten.
10. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich.

11. Sofern erforderlich stellt das Gesundheitsamt der Person im Sinne von Ziffer 1. eine Bescheinigung zur Vorlage bei anderen Behörden oder dem Arbeitgeber aus.
- II. Personen, die mittels eines sog. Selbsttests (Test zur Anwendung durch Privatpersonen) positiv getestet wurden, sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Hausarzt oder einer Apotheke bzw. Testzentrum zur weiteren Abklärung einem PoC-Antigen-Test zu unterziehen. Sofern dieser PoC-Antigen-Test positiv sein sollte, gelten die Regelungen unter I. dieser Allgemeinverfügung entsprechend.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- IV. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 07.04.2021.

## Begründung:

### I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätssrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht unvermindert fort.

Neben den zahlreichen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus aufgrund der Eindämmungsverordnungen des Landes Brandenburg, der begonnenen Impfungen, gehört

der Aufbau und die Umsetzung von Testkapazitäten zu den wichtigsten Werkzeugen bei der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus.

Über eine Vielzahl von Testungen kann die Infektionsentwicklung infolge der Mutationen und ein genaues Abbild über das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt werden. Eine dritte Welle könnte damit unter Umständen vermieden werden. Durch eine verstärkte Testung kann eine flächendeckende Testung realisiert werden. Hierdurch können Infektionen schneller erkannt werden, weshalb auf diese schneller sowie zielgerichteter reagiert werden kann. Ferner wird so das Ziel verfolgt, die Einschränkungen des öffentlichen Lebens im privaten Bereich, in der Wirtschaft sowie im Bildungs-, Kultur- und Sportbereich im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten so zügig wie möglich zurückzufahren. Gleichzeitig soll dabei das erreichte, relativ niedrige Infektionsniveau stabilisiert und – soweit möglich – weiter verringert werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist es jedoch notwendig, einen tieferen Einblick in die Infektionen und ihre Verbreitungswege zu generieren, um Ansteckungen frühzeitig und bestmöglich einzudämmen. Zudem erhöht sich mit einem flächendeckenden Angebot von Schnelltests im gesamten Stadtgebiet die Wahrscheinlichkeit, dass asymptomatische Infizierte identifiziert werden, die andernfalls unentdeckt bleiben, aber dennoch ein Ansteckungspotential aufweisen.

In der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) werden Ansprüche von Personen auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 geregelt. Die TestV regelt ferner insbesondere die Häufigkeit der Testungen, die Abrechnung der Leistungen und deren Vergütung. Insbesondere sollen auch umfassende Testkapazitäten in Bezug auf sog. PoC-Antigentests genutzt werden.

So haben nach § 4a TestV auch asymptomatische Personen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests. Der Anspruch nach § 4a besteht für jeden Bürger der Bundesrepublik Deutschland, wenn diese Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Diese Testungen können für jeden Einzelfall bis zu einmal pro Woche durchgeführt werden.

### II.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Landeshauptstadt Potsdam zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist auch anzunehmen, wenn die betroffene Person mittels PoC-Test positiv getestet wurde und somit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Krankheitserreger SARS-CoV-2 besteht.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Wegen der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Diesen Grundsätzen entspricht es, wenn ein positiver PoC-Test (Antigen-Schnelltest) vorliegt. Antigen-Schnelltests zeigen zwar nicht so eine hohe Verlässlichkeit auf, wie die PCR-Tests. PCR-Tests bleiben aufgrund ihrer hohen Verlässlichkeit weiterhin essentieller Bestandteil der Teststrategie. Sie dienen dem direkten Erregernachweis, die Proben werden in Laboren analysiert. Sie gelten als sogenannter „Goldstandard“. Dieses Testverfahren weist das Erbgut des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nach. Der PCR-Labortest gilt als das sicherste Verfahren, eine Infektion festzustellen. Demgegenüber werden bei Antigen-Schnelltest nicht das Erbmaterial des Virus nachgewiesen, sondern Eiweißfragmente (Proteine) aus der Hülle des Virus.

Um das positive Ergebnis des PoC-Test (Antigen-Schnelltest) und die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Krankheitserreger SARS-CoV-2 abzuklären, ist ein anschließender PCR-Test erforderlich. Um mögliche Weiterübertragungen des Krankheitserregers in der Zeit bis zur Durchführung und des Vorliegens des PCR-Tests auszuschließen, ist die Anordnung der Quarantäne geeignet. Denn ohne eine Anordnung einer Quarantäne könnten durch mögliche weitere Kontakte, weitere Übertragungen einer Infektion nicht wirksam ausgeschlossen werden.

Die Absonderung in häusliche Quarantäne stellt grundsätzlich ein geeignetes Mittel des Infektionsschutzes dar. Sie ist erforderlich, weil keine weniger einschneidende Maßnahme bei gleicher Eignung erkennbar ist. Alternativ käme die Absonderung in eine spezielle Quarantäneeinrichtung in Betracht, die jedoch einen noch stärkeren Eingriff in die Individualinteressen des Adressaten mit sich bringen würde. Überdies stellt ein mögliches temporäres Berufsverbot oder die Führung von Kontaktlisten durch den Adressaten kein gleich geeignetes Mittel dar. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird daher den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Das öffentliche Interesse an einem wirksamen Infektionsschutz überwiegt dabei das private Interesse.

Die Quarantäne endet, sofern dem Gesundheitsamt schriftlich das negative Ergebnis des PCR-Test vorliegt. Ist der PCR-Test positiv, entscheidet das Gesundheitsamt über die Anordnung einer Quarantäne und ggf. weiterer Maßnahmen durch gesonderten Bescheid.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen ansteckungsverdächtige Personen zudem der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1, S. 1, § 29 Abs.1, 2, § 25 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Diese Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Während der angeordneten Beobachtung haben Sie daher Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, an sich vornehmen zu lassen. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

### **III. Bekanntgabe**

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfg in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie gilt bis einschließlich 07.04.2021.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

*Potsdam, den 10.03.2021*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*

## Allgemeinverfügung

# Über die Erweiterung von Leistungserbringern im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung – TestV im Zusammenhang mit der Ausbreitung und Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung in der Fassung vom 08. März 2021 (Bundesanzeiger, BAnz AT 09.03.2021 V1) sowie gemäß der dieser Verordnung entsprechenden und in zeitlicher Hinsicht nachfolgenden Verordnungen – (**TestV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Erweiterung des Kreises der zur Testung von Bürgerinnen und Bürgern nach § 4a TestV berechtigten Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV können die nachfolgend benannten geeigneten Dritten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 TestV im Rahmen dieser Allgemeinverfügung, der TestV und der nachfolgenden Bestimmungen eine Beauftragung als weitere Leistungserbringer erhalten.
2. Geeignete Dritte nach Ziffer 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV sind die von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte. In diesem Sinne können insbesondere Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, weitere Leistungserbringer nach § 6 TestV sein.
3. Die in Ziffer 2 und in § 6 Abs. 1 Satz 2 TestV benannten Dritte können sich unter Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen eines geeigneten Dritten nach Ziffer 2 schriftlich an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam wenden und den Erhalt eines Auftrags im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 TestV beantragen. Im Antrag ist darzulegen, dass sie die Voraussetzungen zur Durchführung von Testungen nach der TestV erfüllen (in der Regel genügt eine Selbsterklärung). Sind die Voraussetzungen an einen „geeigneten Dritten“ erfüllt, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt (**Anlage**). Mit Zugang der Bestätigung gilt die Beauftragung zur Leistungserbringung von Leistungen aufgrund der TestV als erteilt.
4. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Vorschriften der TestV gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Regelungen der TestV in der Fassung vom 08. März 2021 sowie gemäß der dieser Verordnung entsprechenden und in zeitlicher Hinsicht nachfolgenden Verordnungen sind durch die Leistungserbringer einzuhalten. Ansprüche auf Kostenerstattung oder sonstiger in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach der TestV stehenden Forderungen gegen die Landeshauptstadt Potsdam werden durch diese Allgemeinverfügung nicht begründet.
5. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung und der TestV sowie gemäß der dieser Verordnung entsprechenden und in zeitlicher Hinsicht nachfolgenden Verordnungen beauftragten weiteren Leistungserbringer sind nach den Regelungen des IfSG (§§ 6ff. IfSG) verpflichtet, positive Testungen als Verdachtsfall unverzüglich dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam zu melden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 15. März 2021 und bleibt solange wirksam, wie die TestV sowie gemäß der dieser Verordnung entsprechenden und in zeitlicher Hinsicht nachfolgenden Verordnungen einen Anspruch auf Bürger-  
testung begründen.

### Begründung:

#### I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen.

Neben den zahlreichen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus aufgrund der Eindämmungsverordnungen des Landes Brandenburg, der begonnenen Impfungen, gehört der Aufbau und die Umsetzung von Testkapazitäten zu den wichtigsten Werkzeugen bei der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus.

Über eine Vielzahl von Testungen kann die Infektionsentwicklung infolge der Mutationen und ein genaues Abbild über das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Potsdam ermittelt werden. Eine dritte Welle könnte damit unter Umständen vermieden werden. Diesem Ziel sollen die beabsichtigten Testungen dienen. Dadurch kann eine flächendeckende Testung realisiert werden. Hierdurch können Infektionen schneller erkannt werden, weshalb auf diese schneller sowie zielgerichteter reagiert werden kann. Ferner wird so das Ziel verfolgt, die Einschränkungen des öffentlichen Lebens im privaten Bereich, in der Wirtschaft sowie im Bildungs-, Kultur- und Sportbereich im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten so zügig wie möglich zurückzufahren. Gleichzeitig soll dabei das erreichte, relativ niedrige Infektionsniveau stabilisiert und – soweit möglich – weiter verringert werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist es jedoch notwendig, einen tieferen Einblick in die Infektionen und ihre Verbreitungswege zu generieren, um Ansteckungen frühzeitig und bestmöglich einzudämmen. Zudem erhöht sich mit einem flächendeckenden Angebot von Schnelltests im gesamten Stadtgebiet die Wahrscheinlichkeit, dass asymptomatische Infizierte identifiziert werden, die andernfalls unentdeckt bleiben, aber dennoch ein Ansteckungspotential aufweisen.

In der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) werden Ansprüche von Personen auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 geregelt. Die TestV regelt ferner insbesondere die Häufigkeit der Testungen, die Abrechnung der Leistungen und deren Vergütung. Insbesondere sollen auch umfassende Testkapazitäten in Bezug auf sog. PoC-Antigentests genutzt werden.

So haben nach § 4a TestV auch asymptomatische Personen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests. Der Anspruch nach § 4a besteht für jeden Bürger der Bundesrepublik Deutschland, wenn diese Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Diese Testungen können für jeden Einzelfall bis zu einmal pro Woche durchgeführt werden.

Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 der TestV sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren (Nr. 1), die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten (Nr. 2), und Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren berechtigt.

Als weitere Leistungserbringer im Sinne von Satz 1 Nummer 2 können insbesondere Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie auch Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, beauftragt werden. Die Beauftragung ist nicht an bestimmte Formen gebunden und kann auch allgemein (z. B. durch Allgemeinverfügung) erfolgen (vgl. amtliche Begründung der TestV).

Um den Kreis der Leistungsberechtigten erweitern zu können, können von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der von ihnen betriebenen Testzentren weitere Leistungsberechtigte mit der Erbringung von Leistungen nach § 4a TestV beauftragt werden. Voraussetzung hierfür ist ein geeigneter Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 TestV gegeben sind und eine Erklärung, die Regularien der TestV einzuhalten.

Die Beauftragung von weiteren Leistungsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV gilt mit Zusendung des von der Landeshauptstadt Potsdam ausgestellten Berechtigungsscheins als erteilt.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Vorschriften der TestV. Die übrigen Regelungen der TestV sind eigenständig durch die weiteren Leistungserbringer einzuhalten. Ansprüche auf Kostenerstattung oder sonstiger in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach der TestV Forderungen gegen die Landeshauptstadt Potsdam werden durch diese Allgemeinverfügung nicht begründet.

Alternativ zu der durch die TestV vorgesehenen Beauftragung mittels Allgemeinverfügung wäre ein aufwändiger Abschluss von Einzelvereinbarungen mit jedem potentiellen weiteren Leistungsberechtigten.

## II. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfg in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

*Potsdam, den 10.03.2021*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*

**Anlage**

**A. Antrag auf Beauftragung als weiterer Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV und Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam über die Erweiterung von Leistungserbringern im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung – TestV im Zusammenhang mit der Ausbreitung und Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.03.2021**

Als geeigneter Dritter beantrage ich / beantragen wir die Beauftragung durch die Landeshauptstadt Potsdam / Öffentlicher Gesundheitsdienst als weiterer Leistungserbringer gemäß TestV. Der Antrag beschränkt sich auf die Durchführung von Bürgertestungen mittels PoC-Antigen-Test nach § 4a TestV und schließt die Abrechnung der damit im Zusammenhang stehenden Sachkosten (§ 11 TestV) und weiteren Leistungen (§ 12 TestV) ein.

**A.1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller**

1.	Name und Adresse des Antragstellers (Einrichtung/Firma/Unternehmen)	
2.	Betriebsstättennummer (sofern vorhanden)	
	Handelsregisternummer (sofern vorhanden)	
	Institutionskennzeichen (sofern vorhanden)	
3.	Vertretungsberechtigte / verantwortliche Person a) Name b) Telefon c) E-Mail	a) b) c)

**A.2. Erklärung des Antragstellers zur Geeignetheit**

Mir / uns ist bekannt, dass eine Beauftragung zur Bürgertestung mit PoC-Antigen-Test nur an gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV

zugelassene geeignete Dritte erfolgt. Ich gehöre / wir gehören folgender Gruppe geeigneter Dritter an:

<b>Leistungserbringer nach TestV</b>	
<input type="checkbox"/>	Arzt
<input type="checkbox"/>	Zahnarzt
<input type="checkbox"/>	Ärztlich geführte Einrichtung
<input type="checkbox"/>	Zahnärztlich geführte Einrichtung
<input type="checkbox"/>	Medizinisches Labor
<input type="checkbox"/>	Apotheke
<input type="checkbox"/>	Rettungs-/Hilfsorganisation
<input type="checkbox"/>	Weiterer Anbieter Als weiterer Anbieter garantiere ich eine ordnungsgemäße Durchführung der PoC-Antigen-Tests. Es wird insbesondere bestätigt, dass • ... • ...

### A.3. Sonstige Erklärungen des Antragstellers

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)“ vom ...03.2021 ist uns bekannt. Uns ist bekannt, dass die Abrechnung der beauftragten Leistung ausschließlich über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung erfolgt. Über Änderungen und Neufassungen der TestV (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>) sowie über die Modalitäten der Dokumentation und Abrechnung (<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>) werden wir uns regelmäßig informieren. Wir versichern die Einhaltung der dort enthaltenen Vorgaben sowie die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Ich erkläre mich / wir erklären uns mit diesen Modalitäten einverstanden.

Zur Durchführung der PoC-Antigen-Tests wird durch mich / uns ausschließlich geschultes Personal eingesetzt.

Bei positiven Testergebnissen werde ich / werden wir das örtliche Gesundheitsamt unverzüglich gemäß IfSG informieren.

Die Anforderungen des Datenschutzes der getesteten Personen werde ich / werden wir durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen. Weisungen der Landeshauptstadt Potsdam zur datenschutzkonformen Verarbeitung auftragsbezogener Daten werde ich / werden wir umsetzen, sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen. Einer Kontrolle der auftragsgemäßen Durchführung und datenschutzkonformen Verarbeitung vor Ort durch die Landeshauptstadt Potsdam oder von ihr Beauftragte zu den üblichen Geschäftszeiten stimme ich / stimmen wir zu. Bei auftragsbezogenen Fragestellungen zum Datenschutz werde ich / werden wir die Landeshauptstadt Potsdam unterstützen.

### A.4. Hinweis zum Datenschutz

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt, gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) und c) DS-GVO i.V.m. den Aufgaben der Coronavirus-Testverordnung zur Abwicklung der Beauftragung sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Antragsteller bzw. vertretungsberechtigte Person)

### B. Beauftragung als weiterer Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV

(nur durch die Landeshauptstadt Potsdam auszufüllen)

<input type="checkbox"/>	Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragt den unter A.1. benannten Antragsteller als weiteren Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV mit der Durchführung von PoC-Antigen-Tests zur Bürgertestung gemäß § 4a TestV. Für die Beauftragung gelten die Festlegungen der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam über die Erweiterung von Leistungserbringern im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung – TestV im Zusammenhang mit der Ausbreitung und Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.03.2021. Die Beauftragung gilt so lange wie die TestV vom ...03.3021 sowie die dieser TestV entsprechenden und in zeitlicher Hinsicht nachfolgenden Testverordnungen die Bürgertestung durch den Antragsteller als weiteren Leistungserbringer zulassen und als abrechenbare Leistung anerkennen. Die Beauftragung endet damit automatisch, sobald der Anspruch auf die nach jeweiliger TestV abrechenbare Leistung entfällt. Der Antragsteller und die Landeshauptstadt Potsdam sind berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen die Beauftragung ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unbenommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
<input type="checkbox"/>	Der unter A. gestellte Antrag des Antragstellers wird abgelehnt. (Begründung siehe Anlage)

Potsdam,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Landeshauptstadt Potsdam,  
Fachbereichsleiterin Öffentlicher Gesundheitsdienst)